

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



16. Jahrgang

Zossen, 16. Dezember 2019

Nr. 17

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 16. Dezember 2019

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst
Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Da-
bendorf

1. Amtlicher Teil

Seite

**Bekanntmachung gefasster Beschlüsse der Fortführungssitzung der Stadtverordneten-
versammlung am 11.12.2019**

3 - 6

**Widmungsverfügung – Wildganssteg Dabendorf, Flur 3, Flst.: 280, 498 sowie Teilflächen
aus 496, 465, 484 und 486 mit Luftbild**

7 - 9

Widmungsverfügung – Zillebogen Zossen, Flur 14, Flst.: Teilfläche aus 805 mit Luftbild

10 – 12

Widmungsverfügung – Zillebogen Zossen, Flur 14, Flst.: Teilfläche aus 805 mit Luftbild

13 – 15

**Widmungsverfügung – Kuckucksweg Dabendorf, Flur 3, Flst.: 323 und Teilfläche aus
496 mit Luftbild**

16 – 18

**Widmungsverfügung – Fasanenring Dabendorf, Flur 3, Flst.: 467, 472, 473, 474, 476, 478,
480, 482, 488, 490, 492, 494, 504, 469, 470 sowie Teilflächen aus 496, 484 und 486 mit
Luftbild**

19 – 21

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen

Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse
www.zossen.de verfügbar.



12. Dezember 2019

Bekanntmachung

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen

am 11.12.2019

wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.	Kurzinhalt
114/19	<p>Erneuerung der Anschlussweiche an der Bahnstrecke Berlin - Dresden nach Schöneicher Plan</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <p>Die Verwaltung vereinbart mit der DB Netz AG die Erneuerung der bestehenden Anschlussweiche nach Schöneicher Plan gemäß den aktuellen technischen Standards, im Zuge des Ausbaus der Bahnstrecke Berlin – Dresden, sowie eine Beteiligung an den hierdurch entstehenden Kosten.</p>
109/19	<p>Planung der Instandsetzung "Kleine Feldstraße/Karolinenhof/An der Bahn" zwischen Nächst Neuendorf und Dabendorf</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Stadtverwaltung beauftragt ein Planungsbüro mit der Planung der Instandsetzung der Straße „Kleine Feldstraße/Karolinenhof/An der Bahn“ zwischen Nächst Neuendorf und Dabendorf.2. Diese Verbindungsstraße erhält eine durchgehende Fahrbahnbreite von 6,50 m für den Begegnungsverkehr Bus-Bus, einen einseitigen Geh-Rad-Weg von 2,50 m, beidseitig Bankette von je 1,50 m, eine einseitige Entwässerungsmulde von 2,00 m und eine durchgehende Straßenbeleuchtung. Somit ergibt sich eine Gesamtbreite von 14,00 m.
110/19	<p>Bestätigung der Planung der Straße "Zum Königsgraben" in Dabendorf</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die vorliegende Planung des beauftragten Planungsbüros wird bestätigt.2. Die Straße einschließlich Geh-Rad-Weg, Entwässerung und Straßenbeleuchtung soll ab ca. Juli 2020 gebaut werden.3. Die Stadtverwaltung beauftragt ein Planungsbüro mit der Planung der Straßenbeleuchtung.

111/19

Widmung der Verkehrsflächen "Kuckucksweg", "Fasanenring" und "Wildganssteg" in Dabendorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Widmung der von der Stadt übernommenen Straßen gemäß aufgeführtem Widmungsinhalt.
- und
3. Die Widmungsverfügungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

112/19

Widmung der Straße "Zillebogen" und der Fußwege im Bereich des Bebauungsplanes "Wohnen am Zillebogen" in Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Widmung der von der Stadt übernommenen Straßen gemäß aufgeführtem Widmungsinhalt.
- und
3. Die Widmungsverfügungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

106/19

Antrag der Fraktion Plan B vom 22.10.2019, eingegangen bei der Stadt Zossen am 22.10.2019: Aktive Unterstützung der Stadt Zossen für jetzigen Betreiber der Wasserskianlage Horstfelde auch zukünftig gewährleisten - örtliche Tourismusanbieter stärken

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Der seit vielen Jahren erfolgreiche Betreiber der Wasserskianlage Horstfelde, Herr Andreas Leonhardt wird auch zukünftig durch die Stadt Zossen, die Stadtverwaltung, die kommunalen Gremien und die Bürgermeisterin aktiv unterstützt und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht in seiner Gewerbeausübung behindert. Insbesondere bei der Erteilung von Genehmigungen, die er für die Ausübung des Betriebes der Wasserskianlage benötigt, so auch Veranstaltungsgenehmigungen, sind die Verfahren weiterhin zügig und in bisherigem Umfang durchzuführen.
2. Dieser Beschluss ist eine Rahmenfestlegung der Stadtverordnetenversammlung für die Tätigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde und der Bürgermeisterin. Ziel ist die volle Unterstützung des jetzigen Betreibers der Wasserskianlage Horstfelde.
3. Darüber hinaus ist jeder in der Stadt Zossen ansässige örtliche Tourismusanbieter auch zukünftig zur unterstützen, bei Verwaltungsverfahren aktiv zu beraten und als langjährig erfolgreicher Anbieter von Tourismusangeboten in der Stadt Zossen zu stärken.
4. Die Bürgermeisterin hat über jede dem vorstehenden Beschluss widersprechende Amtshandlung, Erteilung oder Versagung von Bescheiden sowie Gesprächsführungen die Stadtverordneten unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Betreiber wird gebeten, sich in einem solchen Fall auch direkt an die Stadtverordneten zu wenden und diese zu informieren.

082/19

**Antrag der Fraktion AfD, eingegangen bei der Stadt Zossen am 12.08.2019:
Antrag der AfD-Fraktion zur Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Zossen**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

Der § 5 der Geschäftsordnung der Stadt Zossen wird um einen weiteren Punkt erweitert, hier (3). „In der Einwohnerfragestunde haben Einwohner das Recht, für einen späteren Zeitpunkt

zu einer bestimmten Beschlussvorlage, Rederecht zu beantragen.“
Die Geschäftsordnung ist entsprechend anzupassen.

119/19

Antrag der Fraktion AfD vom 19.06.2019: Änderungsantrag zur Geschäftsordnung der Stadtverordneten der Stadt Zossen, Antrag der AfD Fraktion zur Erweiterung des § 19 Absatz 2 "Fraktionen"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

Der § 19 wird unter Absatz 2 wie folgt geändert:

„... Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des/der Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie zu enthalten.“

Die Geschäftsordnung der Stadtverordneten der Stadt Zossen ist entsprechend anzupassen.

090/19/01

Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 06.08.2019, eingegangen bei der Stadt Zossen am 12.11.2019: Ausweisung Johnepark Zossen als verkehrsberuhigter Bereich bzw. als Spielstraße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Ausweisung des Johnepark in Zossen als einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. als Spielstraße (Verkehrszeichen VZ 325) bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

086/19

Antrag der Fraktion VUB/WK vom 10.08.2019, eingegangen bei der Stadt Zossen am 12.08.2019: Erarbeitung des Tourismus- und Radwegekonzeptes der Stadt Zossen/OT mit Einbeziehung der Nachbargemeinden

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Bestandsaufnahme der Radwege in der Stadt Zossen/OT an
 - Bundesstraßen
 - Landesstraßen
 - Kreisstraßen
 - Kommunale Straßen
2. Erarbeitung eines Radwegekonzeptes für die Stadt Zossen/OT mit Einbeziehung der Nachbargemeinden und vorhandene Konzepte vom Kreis, Land, Bund und Tourismusverband
 - Übersichtskarte Radwege Stadt Zossen
 - Kreis TF Karte Mobilitätskonzept LK-TF 2010 Teil Radwege, Grund- und Ergänzungsnetz (Stand 05/2017)

130/19

Antrag der Fraktion Plan B vom 15.11.2019, eingegangen bei der Stadt Zossen am 18.11.2019: Projekt eco-city/Öko-Stadt (international campus wünsdorf) von Prof. Ekhart Hahn zur Ansiedlung von ca. 10.000 ausländischen Studierenden in Wünsdorf wird von der Stadt Zossen nicht unterstützt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Das Projekt eco-city/Öko-Stadt (international campus wünsdorf) von Prof. Ekhart Hahn wird auch zukünftig von der Stadt Zossen nicht unterstützt und gefördert.
2. Dieser Beschluss ist eine Rahmenfestlegung der Stadtverordnetenversammlung für die Tätigkeit der örtlichen Bau- und Planungsbehörde und der Bürgermeisterin, Ziel ist, für alle Beteiligten und die Öffentlichkeit klar darzulegen, dass dieses Projekt keine Zustimmung der Stadt Zossen, der Verwaltung und der politischen Gremien hat.
3. Darüber hinaus ist diese Regelung auch gegenüber einem „umbenannten“ Projekt

- mit der gleichen Zielrichtung – Abschottung von Wünsdorf, Ansiedlung von 10.000 oder einer ähnlichen Anzahl überwiegend ausländischer Studierender und Bewohner, identisch anzuwenden.
4. Die Bürgermeisterin hat über jede dem vorstehenden Beschluss widersprechende Amtshandlung, Erteilung von Bescheiden sowie positive Stellungnahmen, insbesondere planungsrechtliche Handlungen und Gesprächsführungen die Stadtverordneten unverzüglich zu unterrichten.

Nichtöffentlicher Teil:

- 091/19 Unbefristete Niederschlagung von Forderungen**
- 095/19 Antrag auf Stundung diverser Forderungen**

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

**Stadt Zossen
Die Bürgermeisterin**

Marktplatz 20, 15806 Zossen

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I, [Nr. 37], S.3)

Gemeinde/ Stadt: **Zossen, GT Dabendorf**

- betroffene Straßen, Wege und Plätze:

Name:	Wildganssteg
Gemarkung:	Dabendorf
Flur:	3
Flst.:	280, 498 sowie Teilflächen aus 496,465, 484 und 486

Widmungsinhalt:

- | | |
|---|---|
| - Einstufung gemäß §3 Abs. 1 BbgStrG:
(Nr.3: <i>Gemeindestraße oder</i>
Nr.4: <i>sonstige öffentl. Straße</i>) | Die Einstufung erfolgt als:
Gemeindestraße |
| - bei Einstufung gemäß §3 Abs. 1 Nr. 3
BbgStrG:
(<i>Gemeindeverbindungsstraße oder</i>
<i>Ortsstraße</i>) | Die Gemeindestraße wird als:
Ortsstraße
festgelegt. |
| - bei Einstufung gemäß § 3 abs. 1 Nr. 4
BbgStrG:
(<i>öffentlicher Feld- und Waldweg,</i>
<i>beschränkt. öffentlicher Weg oder</i>
<i>Eigentümerweg</i>) | Die sonstige-öffentliche Straße wird als:
- entfällt -
festgelegt. |
| - Beschränkungen der Widmung:
(<i>Benutzungsart, Benutzungszweck,</i>
<i>Benutzerkreis und Sonstiges</i>) | keine Beschränkung |
| - Träger der Straßenbaulast | Stadt Zossen |

Zossen, den



Siegel

Zoben
Schreiber
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke:

Öffentliche Bekanntmachung mit Rechtsbehelfsbelehrung
im Amtsblatt für die Stadt Zossen ist erfolgt:

Die Aufnahme in das Straßenverzeichnis ist erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt - die Bürgermeisterin -, Marktplatz 20, 15806 Zossen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Stadt Zossen
Die Bürgermeisterin**

Marktplatz 20, 15806 Zossen

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I, [Nr. 37], S.3)

Gemeinde/ Stadt: **Zossen, GT Dabendorf**

- betroffene Straßen, Wege und Plätze:

Name:	Zillebogen
Gemarkung:	Zossen
Flur:	14
Flst.:	Teilfläche aus 805

Widmungsinhalt:

- | | |
|---|---|
| - Einstufung gemäß §3 Abs. 1 BbgStrG:
(Nr.3: <i>Gemeindestraße oder</i>
Nr.4: <i>sonstige öffentl. Straße</i>) | Die Einstufung erfolgt als:
Gemeindestraße |
| - bei Einstufung gemäß §3 Abs. 1 Nr. 3
BbgStrG:
(<i>Gemeindeverbindungsstraße oder</i>
<i>Ortsstraße</i>) | Die Gemeindestraße wird als:
Ortsstraße
festgelegt. |
| - bei Einstufung gemäß § 3 abs. 1 Nr. 4
BbgStrG:
(<i>öffentlicher Feld- und Waldweg,</i>
<i>beschränkt. öffentlicher Weg oder</i>
<i>Eigentümerweg</i>) | Die sonstige-öffentliche Straße wird als:
- entfällt -
festgelegt. |
| - Beschränkungen der Widmung:
(<i>Benutzungsart, Benutzungszweck,</i>
<i>Benutzerkreis und Sonstiges</i>) | keine Beschränkung |
| - Träger der Straßenbaulast | Stadt Zossen |

Zossen, den



X. Be. Be.
Schreiber
Bürgermeisterin

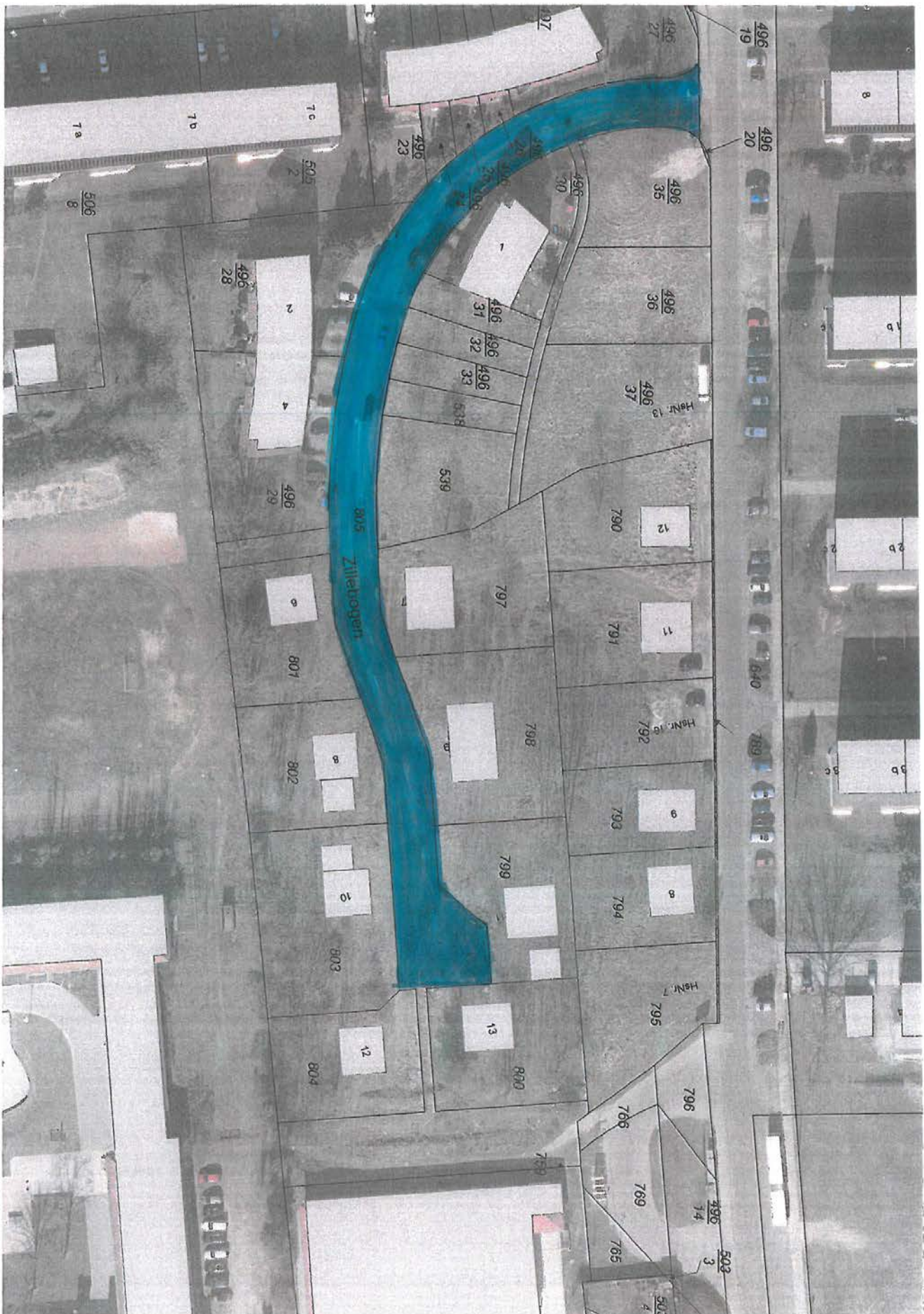
Verfahrensvermerke:

Öffentliche Bekanntmachung mit Rechtsbehelfsbelehrung
im Amtsblatt für die Stadt Zossen ist erfolgt:

Die Aufnahme in das Straßenverzeichnis ist erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt - die Bürgermeisterin -, Marktplatz 20, 15806 Zossen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



**Stadt Zossen
Die Bürgermeisterin**

Marktplatz 20, 15806 Zossen

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I, [Nr. 37], S.3)

Gemeinde/ Stadt: **Zossen, GT Dabendorf**

- betroffene Straßen, Wege und Plätze:

Name:	Zillebogen
Gemarkung:	Zossen
Flur:	14
Flst.:	Teilflächen aus 805

Widmungsinhalt:

- | | |
|--|--|
| - Einstufung gemäß §3 Abs. 1 BbgStrG:
(Nr.3: Gemeindestraße oder
Nr.4: sonstige öffentl. Straße) | Die Einstufung erfolgt als:
sonstig öffentliche Straße |
| - bei Einstufung gemäß §3 Abs. 1 Nr. 3
BbgStrG:
(Gemeindeverbindungsstraße oder
Ortsstraße) | Die Gemeindestraße wird als:
- entfällt -
festgelegt. |
| - bei Einstufung gemäß § 3 abs. 1 Nr. 4
BbgStrG:
(öffentlicher Feld- und Waldweg,
beschränkt. öffentlicher Weg oder
Eigentümerweg) | Die sonstige-öffentliche Straße wird als:
beschränkt-öffentlicher Weg
festgelegt. |
| - Beschränkungen der Widmung:
(Benutzungsart, Benutzungszweck,
Benutzerkreis und Sonstiges) | nur für Fußgänger und Radfahrer |
| - Träger der Straßenbaulast | Stadt Zossen |

Zossen, den



Beibe
Schreiber
Bürgermeisterin

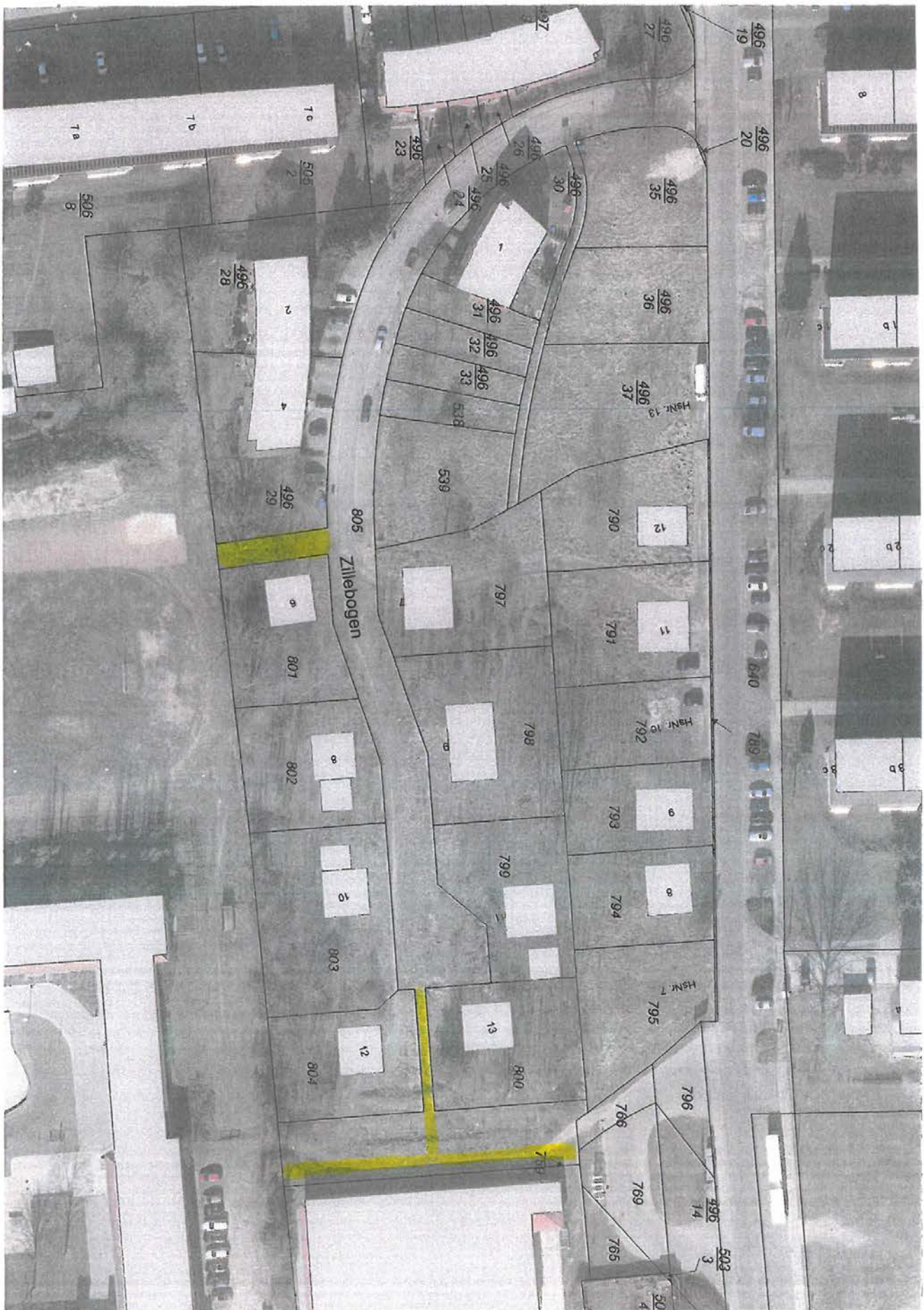
Verfahrensvermerke:

Öffentliche Bekanntmachung mit Rechtsbehelfsbelehrung
im Amtsblatt für die Stadt Zossen ist erfolgt:

Die Aufnahme in das Straßenverzeichnis ist erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

**Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach
Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt
- die Bürgermeisterin -, Marktplatz 20, 15806 Zossen schriftlich oder zur Niederschrift
einzulegen.**



**Stadt Zossen
Die Bürgermeisterin**

Marktplatz 20, 15806 Zossen

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I, [Nr. 37], S.3)

Gemeinde/ Stadt: **Zossen, GT Dabendorf**

- betroffene Straßen, Wege und Plätze:

Name:	Kuckucksweg
Gemarkung:	Dabendorf
Flur:	3
Flst.:	323 und Teilfläche aus 496

Widmungsinhalt:

- | | |
|--|---|
| - Einstufung gemäß §3 Abs. 1 BbgStrG:
(Nr.3: <i>Gemeindestraße oder Nr.4: sonstige öffentl. Straße</i>) | Die Einstufung erfolgt als:
Gemeindestraße |
| - bei Einstufung gemäß §3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG:
(<i>Gemeindeverbindungsstraße oder Ortsstraße</i>) | Die Gemeindestraße wird als:
Ortsstraße
festgelegt. |
| - bei Einstufung gemäß § 3 abs. 1 Nr. 4 BbgStrG:
(<i>öffentlicher Feld- und Waldweg, beschränkt. öffentlicher Weg oder Eigentümerweg</i>) | Die sonstige-öffentliche Straße wird als:
- entfällt -
festgelegt. |
| - Beschränkungen der Widmung:
(<i>Benutzungsart, Benutzungszweck, Benutzerkreis und Sonstiges</i>) | keine Beschränkung |
| - Träger der Straßenbaulast | Stadt Zossen |

Zossen, den




Schreiber
Bürgermeisterin

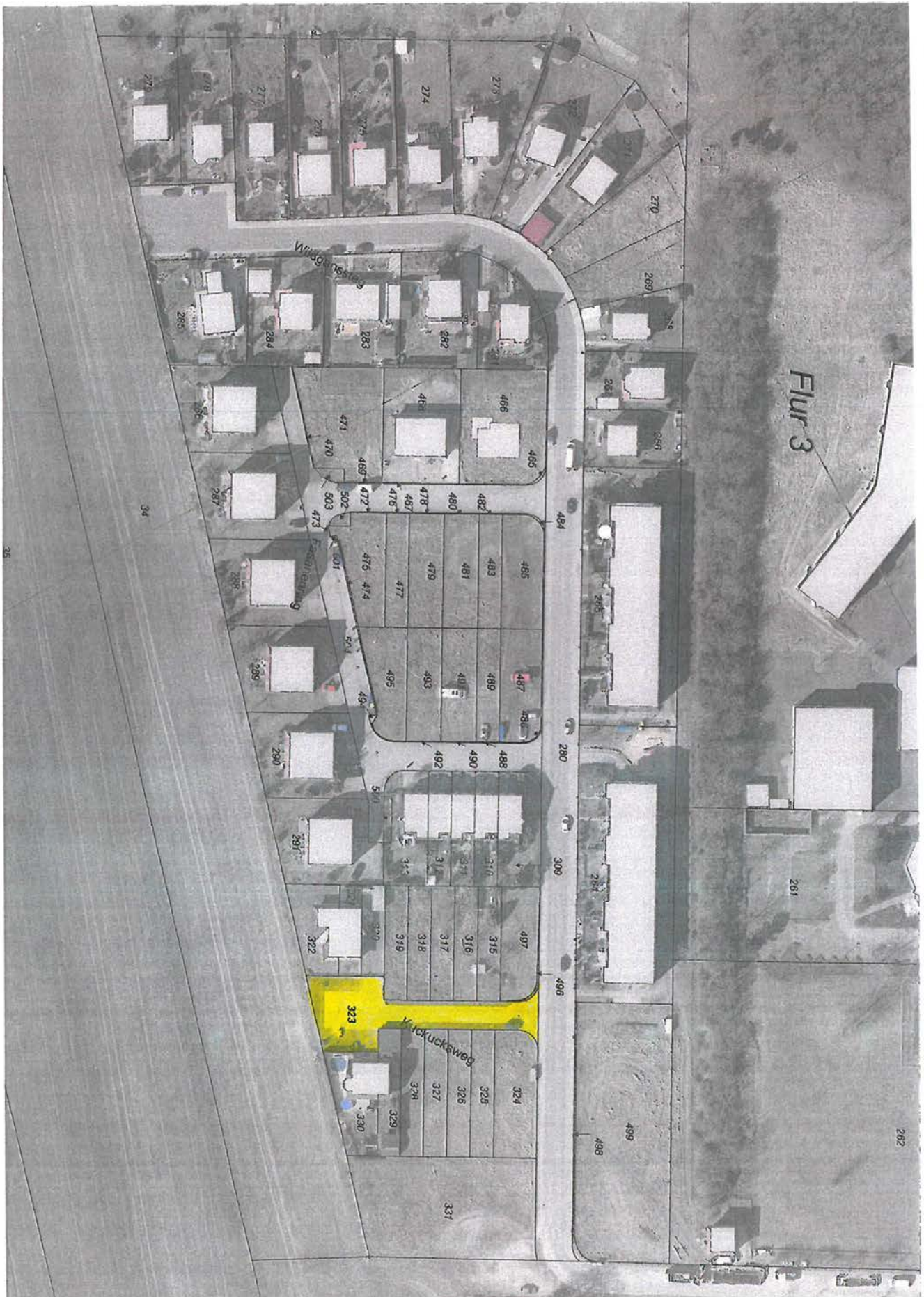
Verfahrensvermerke:

Öffentliche Bekanntmachung mit Rechtsbehelfsbelehrung
im Amtsblatt für die Stadt Zossen ist erfolgt:

Die Aufnahme in das Straßenverzeichnis ist erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

**Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach
Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt
- die Bürgermeisterin -, Marktplatz 20, 15806 Zossen schriftlich oder zur Niederschrift
einzulegen.**



**Stadt Zossen
Die Bürgermeisterin**

Marktplatz 20, 15806 Zossen

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I, [Nr. 37], S.3)

Gemeinde/ Stadt: **Zossen, GT Dabendorf**

- betroffene Straßen, Wege und Plätze:

Name:	Fasanenring
Gemarkung:	Dabendorf
Flur:	3
Flst.:	467, 472, 473, 474, 476, 478, 480, 482, 488, 490, 492, 494, 504, 469, 470 sowie Teilflächen aus 496, 484 und 486

Widmungsinhalt:

- | | |
|---|---|
| - Einstufung gemäß §3 Abs. 1 BbgStrG:
(Nr.3: <i>Gemeindestraße</i> oder
Nr.4: <i>sonstige öffentl. Straße</i>) | Die Einstufung erfolgt als:
Gemeindestraße |
| - bei Einstufung gemäß §3 Abs. 1 Nr. 3
BbgStrG:
(<i>Gemeindeverbindungsstraße</i> oder
<i>Ortsstraße</i>) | Die Gemeindestraße wird als:
Ortsstraße
festgelegt. |
| - bei Einstufung gemäß § 3 abs. 1 Nr. 4
BbgStrG:
(<i>öffentlicher Feld- und Waldweg,
beschränkt. öffentlicher Weg oder
Eigentümerweg</i>) | Die sonstige-öffentliche Straße wird als:
- entfällt -
festgelegt. |
| - Beschränkungen der Widmung:
(<i>Benutzungsart, Benutzungszweck,
Benutzerkreis und Sonstiges</i>) | keine Beschränkung |
| - Träger der Straßenbaulast | Stadt Zossen |

Zossen, den




Schreiber
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke:

Öffentliche Bekanntmachung mit Rechtsbehelfsbelehrung
im Amtsblatt für die Stadt Zossen ist erfolgt:

Die Aufnahme in das Straßenverzeichnis ist erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

**Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach
Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt
- die Bürgermeisterin -, Marktplatz 20, 15806 Zossen schriftlich oder zur Niederschrift
einzulegen.**

